



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Neue merkwürdige Wendung im Bentinckschen Proceß.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Diesem Geiste vertraue ich, und das ist meine ganze Weissagung. Die Zeit ist Gottes und ihre Stunde und Minute darf kein Sterblicher weissagen, selbst mit einem Apostel Paulus möchte ich nicht irren, aber das darf ich euch zum dritten Male zurufen: Glaubet! und haltet fest zusammen! — Meine übrigen Tage müssen ja dahin sinken wie die letzten Schimmer eines Traums. Ich schaue von der höchsten Höhe des Alters in das tiefe Thal hinab, meine Abendsonne geht nicht mit Gold noch mit Hoffnungen zu Thal, aber von tapfern und männlichen Hoffnungen darf ich nicht lassen. Ich vertraue dem Geist und dem deutschen Geist, und rufe mit allen tapfern Aposteln und Propheten: *de coelo et patria nunquam desperandum.*“ —

Neue merkwürdige Wendung im Bentinckschen Proceß.

Die Bemühungen der einen, hierbei von hohen und höchsten Gönnern unterstützten, Partei in diesem Proceß, den Knoten desselben durch das Schwert politischer Gewalt zu ihren Gunsten zerhauen zu sehen, waren in den Jahren der Unordnung, 1848 und 1849, und mit Hilfe einer das Recht verachtenden Reaction, nahe daran, mit Erfolg gekrönt zu werden; sie können als an dem Rechtsinn zunächst der gegenwärtigen betreffenden Bundescommission in Frankfurt a. M. gescheitert betrachtet werden. S. Zöpsl, über hohen Adel und Ebenbürtigkeit nach dem deutschen Reichsstaatsrecht und dem deutschen Bundesrecht 2c. Stuttgart 1853; S. 67 — 75, 319 — 320. Statt dessen sucht man jetzt ohne den Bundestag zu einem ähnlichen Ziele zu gelangen, als man bis jetzt umsonst durch den offenbarsten Eingriff in die Justiz zu erreichen getrachtet hatte.

Das Nähere hiervon ist wichtig und leider auch merkwürdig genug, um öffentlich mitgetheilt zu werden. Der Kläger hat bekanntlich den Proceß in erster Instanz verloren, er wurde, durch Erkenntniß der juristischen Facultät der Universität Jena vom Jahre 1842, mit seinen sämtlichen Klaganträgen 1.) auf Herausgabe der gräflich Aldenburg-Bentinckschen Fideicommissgüter; 2.) auf Unterfagung der Führung des väterlichen Namens, Titels und Wappens; 3.) auf Ungiltigkeit der von dem Herrn Beklagten, als Inhaber der fraglichen Fideicommiss-Herrschaften und Güter, vorgenommenen Handlungen abgewiesen und in Tragung der gerichtlichen Kosten, mit Einschluß der Versendungs- und Urtheilsgebühren, verurtheilt. Nach der vorwiegenden Ansicht Rechtskundiger, denen sich noch neuerdings Zacharia in Göttingen in der zweiten Auflage seines deutschen Staats- und Bundesrechtes auf eine besonders gewichtige und ehrenhafte Weise zugesellte, hat der Kläger allen Grund, zu besorgen, daß er in zweiter Instanz ähnlich werde beschieden werden, womit denn der Proceß rechtskräftig zu Gunsten des Beklagten entschieden sein würde.

In dieser höchsten Noth hat man folgenden Ausweg ergriffen. Die Regierungen von Oestreich und Preußen, welche als Vermittler und Mitgaranten des Berliner Abkommens vom Jahre 1825 und als Mitfasser des hierauf fußenden einstimmigen Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1828 nur darauf zu achten hatten, daß die rechtliche Entscheidung des Processus durch nichts aufgehalten und beeinträchtigt würde, haben, besonders die letztere, seit dem Jahre 1842 ihre Sympathien für die klägerische ausländische und von der englischen, wie der niederländischen Regierung lebhaft unterstützte Partei offen an den Tag gelegt und jetzt, nachdem sich eine lang drohende und gedrohte Einmischung des Bundestages in den Proceß zu Gunsten der in erster Instanz unterlegenen Partei als eine Unmöglichkeit erwiesen, das gegenwärtige oldenburgische Ministerium, worin der Justizminister, zugleich Minister des Auswärtigen, ein Schwager des Klägers ist, im Widerspruch mit dem bisherigen langjährigen, gerechten und festen Verhalten der großherzoglichen Regierung in der Bentinckschen Sache vermocht, Vergleichsvorschläge zu machen, nach welchen Oldenburg das gesammte Oldenburgische Fideicommiß für eine Summe Geldes kaufen will, von welcher der Kläger zwei, der Beklagte ein Drittel erhalten soll, um von den übrigen den Kläger vor dem Beklagten begünstigenden Bedingungen nicht zu reden. Sowie diese Bedingungen die Genehmigung der deutschen Großmächte erhalten haben und ohne Zweifel von ihnen selbst vorgeschrieben waren, so ist natürlich der Kläger, welcher die Vermittlung beider angerufen hatte, auch darauf eingegangen: muß er doch täglich fürchten, durch ein zweites ihm ungünstiges Urtheil jeder Hoffnung für immer verlustig zu gehen. Den Beklagten dagegen sucht das oldenburgische Ministerium einzuschüchtern und ihn zum Aufgeben seines ihm in erster Instanz als sein rechtmäßiges Eigenthum zuerkannten väterlichen Erbes durch die Drohung zu zwingen, daß es ihn, wenn er die ihm ungünstigen und in dem umgekehrten Verhältniß zu der Sachlage stehenden Bedingungen nicht annehme, aus dem Besitze setzen werde. In diesem Besitze war er nach dem Tode seines Vaters von der großherzoglichen Regierung anerkannt. Wie sollte sie also, nachdem sie ihn zwanzig Jahre darin belassen, nachdem er im Jahre 1842 den Proceß in erster Instanz mit Glanz gewonnen hat und da jetzt eine Entscheidung zweiter und vielleicht — wenn sie nämlich das Jenaer Urtheil bestätigt — letzter Instanz bevorsteht, aus Eigennuz oder aus Willkür gegen Mächtigere ihr früheres ehrenwerthes Betragen aufgeben können?! Wir vertrauen, daß der junge Großherzog seinen Ministern nicht gestatten werde, seine Regierung in einen solchen Widerspruch mit derjenigen seines durch Gerechtigkeitsliebe ausgezeichneten Vaters zu bringen, und von der Gießener juristischen Facultät ist zu hoffen, daß sie ihre Entscheidung beschleunigen und den Protectoren der einen Partei nicht mehr die Zeit zum Zustandebringen eines erzwungenen Vergleiches lassen werde.